

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung

„Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“

Die Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 1998 als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606) - sowie in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“:

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die für das sichere und fachgerechte Durchführen der festgelegten Tätigkeiten, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Anlagen, Maschinen und Betriebsmitteln, erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriell-technischen Ausbildungsberuf nachweist und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ Modul 1, Modul 2 und Modul 3 teilgenommen hat, oder
 2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten handwerklich-technischen Ausbildungsberuf nachweist und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ Modul 1, Modul 2 und Modul 3 teilgenommen hat.

...

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht,

daß er entsprechende elektrotechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ Modul 2 und Modul 3 teilgenommen hat.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer
 1. Grundlagen der Elektrotechnik
 2. Grundlagen der Meß- und Steuerungstechnik
 3. Schutzmaßnahmen und fachbezogene Vorschriften
 4. Arbeitsproben der „Festgelegten Tätigkeiten“
- (2) Die Prüfung wird schriftlich und praktische durchgeführt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

- (1) In den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Bearbeitungszeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen der Elektrotechnik	90 Minuten
2. Grundlagen der Meß- und Steuerungstechnik	90 Minuten
3. Schutzmaßnahmen und fachbezogene Vorschriften	60 Minuten
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 5 Praktische Prüfung

In dem in § 3 Abs 1 Nr. 4 genannten Prüfungsfach werden praktische Aufgaben gestellt, deren Lösung mit einem Prüfungsfach verbunden werden kann. Die praktische Prüfung soll in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern und muß grundsätzlich innerbetrieblich an den in Frage kommenden elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchgeführt werden.

...

§ 6 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf nachstehende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Im Prüfungsfach „Grundlagen der Elektrotechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er/sie mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung elektrotechnischer Aufgabenstellungen aus folgenden Bereichen anwenden kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Grundbegriffen der Elektrizität
- Stromkreisgesetze
- Arbeit und Leistung
- Spannungserzeuger
- Chemische Wirkung des elektrischen Stromes
- Magnetismus
- Kondensator im Gleichstromkreis
- Elektrische Meßtechnik

2. Im Prüfungsfach „Grundlagen der Meß- und Steuerungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er/sie Schaltungen der Elektrotechnik und Meß- und Steuerungstechnik kennt, die Funktion von Bauelementen und Grundschaltungen kennt und Störungen und Fehler eingrenzen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Wechselstrom
- Bauteile im Wechselstromkreis
- Dreiphasenwechselstrom
- Transformatoren
- Motoren
- Messen elektrischer Größen
- Energieversorgung und -verteilung
- Kontaktbehäftete Steuerungstechnik

3. Im Prüfungsfach „Schutzmaßnahmen und fachbezogene Vorschriften“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er/sie Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt und die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln beherrscht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften
- Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen
- Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit Maschinen und Anlagen
- Schutzvorrichtungen, Schutzeinrichtungen, Schutzarten
- Überstromschutzorgane, Schutzschalter
- Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

...

- 4 -

4. Im Prüfungsfach „Arbeitsproben der festgelegten Tätigkeiten“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er/sie fachpraktische Aufgaben an den in Frage kommenden elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln lösen kann. Dabei soll nachgewiesen werden, daß die ein-

schlägigen VDE-Bestimmungen und die Vorschriften zum Arbeitsschutz beachtet werden.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung in der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen Fächern gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 bis 4 wenigstens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Fächern erzielten Punkte und Noten hervorgehen müssen. Die festgelegten Tätigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung waren, sind in dem Zeugnis aufzuführen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Hanau, den 18. Nov. 1998

**Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern**

**Walter Behning
Präsident**

**Hartwig Rohde
Hauptgeschäftsführer**